

Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Aken (Elbe)

betreffend die Abwehr von Gefahren durch Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, ruhestörenden Lärm, Tierhaltung, Tierfütterung, offenen Feuern im Freien, beim Betreten von Eisflächen, mangelhafter Hausnummerierung

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 23. September 2003 (GVBl. LSA S. 214) - in der derzeit gültigen Fassung – hat der Stadtrat der Stadt Aken (Elbe) in der Sitzung am 20.05.2010 für das Gebiet der Stadt Aken (Elbe) folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Straßen:

alle Straßen, Wege (einschl. Geh- und Radwege), Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über-, Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;

2. Fahrzeuge:

Kraftfahrzeuge, Schienenfahrzeuge, Fahrzeuge und Maschinen der Forst- und Landwirtschaft, Pferdefuhrwerke, Fahrräder, Schubkarren und Handwagen, Fahrzeuganhänger;

3. Anlagen:

- alle der Allgemeinheit bestimmungsgemäß zugänglichen Parks, Plätze, Grün-, Erholungs-, Spiel und Sportflächen einschließlich der Fußgängerwege, die durch Grünanlagen oder Rasenflächen führen; bewaldete Flächen, Gärten, Friedhöfe sowie Ufer,
- alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen,
- alle Denkmäler und unter Denkmalschutz stehenden Baulichkeiten, Standbilder und Brunnen,
- Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen;

§ 2 Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

(1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen und Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.

(2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.

(3) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände und Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.

(4) Es ist verboten, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitung, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamensschildern, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern.

(5) Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen und in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.

§ 3

Schutz der Nachtruhe und der Sonn- und Feiertage vor ruhestörendem Lärm

(1) Für das Gebiet der Stadt Aken (Elbe) werden die Ruhezeiten wie folgt festgesetzt:

- a) Sonntagsruhe (Sonn- und Feiertag ganztags)
- b) Nachtruhe (Montag bis Samstag für die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr)

(2) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören.

(3) Die Festsetzung nach Punkt 1 gilt nicht:

- a) für Arbeiten, die der Verhütung oder der Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen,
- b) für Arbeiten landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher, gärtnerischer oder gewerblicher Betriebe, wenn die Arbeiten üblich sind.

(4) Innerhalb der Ruhezeiten dürfen Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass Nachbarn nicht gestört werden.

(5) Der Gebrauch von Werkssirenen und anderen akustischen Signalgeräten, deren Schall außerhalb des Werksgeländes unbeteiligte Personen stört, ist verboten. Das Verbot gilt nicht für die Abgabe von Warn- und Alarmzeichen einschließlich Probebetriebe.

(6) Die weitergehenden Vorschriften im Gesetz über die Sonn- und Feiertage des Landes Sachsen-Anhalt, wonach an Sonn- und Feiertagen ruhestörende Arbeiten nicht zulässig sind, bleiben davon unberührt. Ebenfalls unberührt von dieser Vorschrift bleiben das Bundesimmissionsschutzgesetz und die hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen.

(7) Nach 22.00 Uhr ist der Aufenthalt auf Spielplätzen nicht gestattet.

§ 4 Tierhaltung

(1) Haustiere und andere Tiere sind so zu halten und auf Straßen und Anlagen so zu führen, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder andere Geräusche die Nachbarn in ihren Ruhezeiten stören. Die besonderen Belange der Land- und Forstwirtschaft bleiben hiervon unberührt.

(2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege beauftragten Personen sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen und in Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt, anfällt oder beißt.

(3) Tierhalter und Personen, die mit der Führung oder Pflege von Tieren beauftragt sind, sind verpflichtet zu verhüten, dass das Tier Straßen und Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen ist der Tierhalter und die mit der Führung und Pflege beauftragte Person zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird hierdurch nicht berührt.

(4) Hunde sind von Kinderspielplätzen fernzuhalten.

§ 5 Fütterung von Katzen

Das Füttern von wild lebenden Katzen ist im gesamten Stadtgebiet verboten.

§ 6 Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Brauchtums-, Lager- oder anderen offenen Feuern ist verboten. Ausgenommen sind mobile oder stationäre Grillgeräte/-anlagen.

(2) Jedes genehmigte Feuer im Freien ist dauernd durch eine geeignete Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.

(3) Die Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonstiger Verfügungsberechtigter. Andere Rechtsvorschriften, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind bleiben unberührt.

§ 7 Eisflächen

(1) Das Betreten der Eisflächen von Gewässern ist verboten.

(2) Es ist verboten:

- a) die Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren,
- b) Löcher in das Eis zu schlagen oder zu bohren sowie Eis zu entnehmen.

§ 8 Hausnummern

(1) Die Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Stadt Aken (Elbe) festgesetzten Hausnummer zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.

(2) Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer ist so am Gebäude oder Grundstück anzubringen, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, jederzeit sicht- und lesbar ist.

(3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Nummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.

(4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Stadt unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den an den Privatweg anliegenden Grundstückseigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an den Einmündungen des Weges anzubringen. Das Anbringen der Hinweisschilder ist von den Vorderliegern zu dulden.

§ 9 Ausnahmen

Ausnahmen von den Ver- und Geboten dieser Verordnung können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag oder allgemein durch ortsüblich bekannt zu machende Freigabe genehmigt werden, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

1. § 2 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen und Aufstellen von Warnzeichen trifft,

2. § 2 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe innerhalb von 2,50 m über dem Erdboden anbringt,
3. § 2 Abs. 3 frisch gestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht,
4. § 2 Abs. 4 Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamensschildern, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert,
5. § 2 Abs. 5 Kellerschächte und Luken bei Benutzung nicht absperrt, bewacht und in der Dunkelheit beleuchtet,
6. § 3 die Nacht-, Sonntags- oder Feiertagsruhe anderer stört oder während der Ruhezeiten die untersagten Tätigkeiten ausführt,
7. § 3 Abs. 4 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente in solcher Lautstärke betreibt oder spielt, dass Nachbarn gestört werden,
8. § 3 Abs. 5 Werkssirenen und andere akustische Signalgeräte, außer zur Abgabe von Warn- und Alarmzeichen oder für den Probetrieb, gebraucht,
9. § 3 Abs. 7 sich nach 22.00 Uhr auf einem Spielplatz aufhält,
10. § 4 Abs. 1 Haustiere und andere Tiere so hält und führt, dass die Allgemeinheit gefährdet wird oder nicht verhindert, dass Tiere durch lang andauerndes Bellen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in ihrer Mittags- oder Nachtruhe stören,
11. § 4 Abs. 2 nicht verhindert, dass Tiere auf Straßen oder in Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen sowie Personen oder Tiere anfallen, anspringen oder beißen,
12. § 4 Abs. 3 zulässt, dass Tiere Straßen oder Anlagen verunreinigen und als Halter oder Führer von Tieren nicht unverzüglich diese Verunreinigungen beseitigt,
13. § 4 Abs. 4 Hunde nicht von Kinderspielplätzen fernhält
14. § 5 wild lebende Katzen im Stadtgebiet füttert
15. § 6 Abs. 1 Oster-, Brauchtums-, Lager- und andere offene Feuer anlegt oder unterhält,
16. § 6 Abs. 2 genehmigte Feuer im Freien nicht dauernd durch eine geeignete Person beaufsichtigt oder vor Verlassen der Feuerstelle diese nicht ablöscht,
17. § 7 Abs. 1 Eisflächen betritt,
18. § 7 Abs. 2 Eisflächen mit Fahrzeugen befährt, Löcher in das Eis schlägt oder bohrt oder Eis entnimmt,

19. § 8 Abs. 1 sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert,

20. § 8 Abs. 2 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet oder die Hausnummer so am Gebäude oder Grundstück anbringt, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, nicht jederzeit sicht- und lesbar ist,

21. § 8 Abs. 3 die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt

22. § 8 Abs. 4 ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist oder als Vorderlieger das Anbringen des Hinweisschildes nicht duldet,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 11 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Aken (Elbe) vom 21.09.2000 außer Kraft.

(2) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt zehn Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

Aken (Elbe), 27.05.2010

Müller
Bürgermeister
der Stadt Aken (Elbe)